

Interkommunale Vereinbarung (IKV)

zwischen

den politischen Gemeinden Bubikon, Dürnten, Hinwil, Hombrechtikon, Mönchaltorf, Rüti ZH, Wald ZH, Wetzikon sowie der Gemeindewerke Pfäffikon ZH (Anstalt) (nachfolgend auch je einzeln die **"PARTEI"** und zusammen die **"PARTEIEN"** genannt)

betreffend

Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland AG (nachfolgend auch **"GWVZO"** genannt)

Präambel

- A. Die politischen Gemeinden Bubikon, Dürnten, Hinwil, Hombrechtikon, Mönchaltorf, Rüti ZH, Wald ZH, Wetzikon sowie die Gemeindewerke Pfäffikon ZH bilden unter dem Namen "Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland" zusammen mit den Wasserversorgungs-Genossenschaften Bertschikon, Grüningen, Grüt und Gossau, Hadlikon sowie Rapperswil-Jona eine einfache Gesellschaft. Zweck der einfachen Gesellschaft ist die Bereitstellung und Lieferung von Wasser in Trinkwasserqualität zur Deckung des Trink-, Brauch- und Löschwasserbedarfs der Wasserversorgungen der Gesellschafter. Die Gemeinden dieser einfachen Gesellschaft und die Anstalt Gemeindewerke Pfäffikon ZH beschliessen, zusammen mit den Wasserversorgungs-Genossenschaften Bertschikon, Grüningen, Grüt und Gossau, Hadlikon und Rapperswil-Jona, die ebenfalls Gesellschafter der einfachen Gesellschaft sind (die «WASSERVERSORGUNGS-GENOSSENSCHAFTEN»), eine Aktiengesellschaft zu gründen und die gemeinsame Zusammenarbeit künftig in diese Aktiengesellschaft (die «GWVZO AG»), auszulagern.
- B. Die Errichtung der GWVZO AG erfolgt in zwei Phasen. Vor dem Zeitpunkt, in dem diese das Geschäft der einfachen Gesellschaft Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland übernimmt, gründen die Gesellschafter die GWVZO AG (Bargründung). Nach Übernahme des Geschäfts der Wasserversorgung übertragen die Gesellschafter mittels Sacheinlage im Rahmen einer Kapitalerhöhung die Anlagen der einfachen Gesellschaft auf die GWVZO AG, rückwirkend auf den Zeitpunkt der Geschäftsübernahme durch die GWVZO AG.

Dies vorausgeschickt schliessen die Parteien untereinander die nachfolgende interkommunale Vereinbarung.

1. Vertragsgegenstand

Diese Interkommunale Vereinbarung (IKV) bildet für die PARTEIEN die öffentlich-rechtliche Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit im Rahmen der zu gründenden Aktiengesellschaft Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland AG (GWVZO AG), wobei die Statuten der GWVZO AG, und ein Aktionärsbindungsvertrag weitere Grundlagen der GWVZO AG bilden. Die Bezugsverhältnisse zwischen der GWVZO AG und ihren Kunden, worunter insbesondere ihren Aktionären, werden jeweils in Leistungsverträgen geregelt.

2. Rechtsform der Zusammenarbeit

2.1 Die Zusammenarbeit der PARTEIEN und der WASSERVERSORGUNGS-GENOSSENSCHAFTEN erfolgt in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft nach Art. 620 ff. OR, welcher sie gemeinnützige Aufgaben übertragen.

2.2 Die PARTEIEN und die WASSERVERSORGUNGS-GENOSSENSCHAFTEN errichten dazu als Gründer die GWVZO AG. Die GWVZO AG übernimmt das Geschäft der einfachen Gesellschaft „Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland“. Sie schliesst dazu mit den PARTEIEN und den WASSERVERSORGUNGS-GENOSSENSCHAFTEN Leistungsverträge ab. Für den Betrieb des Geschäfts schliesst die GWVZO AG mit einem Dritten einen Dienstleistungsvertrag.

Nach Übernahme des Geschäfts durch die GWVZO AG übertragen die PARTEIEN und die weiteren Aktionäre im Rahmen einer Kapitalerhöhung die Anlagen der einfachen Gesellschaft „Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland“ auf die GWVZO AG, rückwirkend auf den Zeitpunkt der Geschäftsübernahme durch die GWVZO AG.

Zum Abschluss der Leistungsverträge sind die Vorstände der PARTEIEN zuständig. Die Leistungsverträge enthalten insbesondere Regelungen zu:

- a. Vertragszweck;
- b. Grundsätze (Wasserlieferung gemäss vereinbarter Option; Gleichbehandlung der PARTEIEN und WASSERVERSORGUNGS-GENOSSENSCHAFTEN);
- c. Bestimmungen zur Wasserabgabe (Wasserbelieferung im Regelfall, im Störfall, bei Notlagen; Lieferunterbrüche; Mindestbezugspflichten);
- d. Bedarfsänderungen; vorübergehende Leistungskürzungen und Mehrbezüge, Bezugsüberschreitungen;
- e. Wasserpreis und Rechnungsstellung.

3. Aufgabe der Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland AG

- 3.1 Der GWVZO AG wird die Aufgabe übertragen, Wasser in Trinkwasserqualität zur Deckung des Trink-, Brauch- und Löschwasserbedarfs der Wasserversorgungen ihrer Aktionäre gemäss den vereinbarten Optionen (Wasserbezugsrechte in Kubikmetern pro Tag) ihren Bezüglern bereitzustellen und zu liefern. Die GWVZO AG betreibt zu diesem Zweck eine Seewasseraufbereitungsanlage mit den dazugehörigen Transportleitungen und Steuerungsanlagen, welche sich in ihrem Eigentum befinden. Sie kann weitere Wasseraufbereitungsanlagen, Grund- und Quellwasserfassungen bauen oder übernehmen. Sie kann mit Dritten Verträge zur Bereitstellung und Deckung des Trink-, Brauch- und Löschwasserbedarfs abschliessen. Die Optionen der Aktionäre dürfen dabei nicht verletzt werden.
- 3.2 Die PARTEIEN und die weiteren Aktionäre der GWVZO AG erstellen, unterhalten und betreiben auf eigene Rechnung die für den Anschluss an das Netz der GWVZO AG erforderlichen Bauten und Anlagen, welche in ihrem Eigentum verbleiben. Mess- und Steuerungsanlagen der PARTEIEN und der weiteren Aktionäre, soweit sie für den Betrieb der Anlagen der GWVZO AG notwendig sind und zu denen die GWVZO AG jederzeit Zutritt haben muss, sind der GWVZO AG während der Dauer dieses Vertrages unentgeltlich zur Nutzung zu überlassen.
- 3.3 Die PARTEIEN und die weiteren Aktionäre der GWVZO AG verpflichten sich, Werkteile eigener Anlagen an die GWVZO AG zu übertragen, wenn die baulichen und betrieblichen Bedürfnisse der GWVZO AG dies erfordern und keine wesentlichen Interessen der entsprechenden Partei tangiert werden. Die Übertragung erfolgt gegen Entschädigung.

4. Beteiligte Gemeinden und Gemeindeanstalten

- 4.1 Folgende politische Gemeinden und eine Anstalt sind Parteien dieser IKV, Aktionäre der GWVZO AG und bilden deren Trägergemeinden:

- Politische Gemeinde Bubikon
- Politische Gemeinde Dürnten
- Politische Gemeinde Hinwil
- Politische Gemeinde Hombrechtikon
- Politische Gemeinde Mönchaltorf
- Politische Gemeinde Rüti ZH
- Politische Gemeinde Wald ZH
- Politische Gemeinde Wetzikon
- Gemeindewerke Pfäffikon ZH (Anstalt)

4.2 Daneben sind folgende Wasserversorgungs-Genossenschaften ebenfalls Aktionäre der GWVZO AG:

- Wasserversorgungs-Genossenschaft Bertschikon
- Wasserversorgungs-Genossenschaft Grüningen
- Wasserversorgungs-Genossenschaft Grüt und Gossau
- Wasserversorgungsgenossenschaft Hadlikon
- Genossenschaft Wasserversorgung Rapperswil-Jona

4.3 Weitere politische Gemeinden des Kantons Zürich sowie im Rahmen des kantonalen Rechts Dritte können eine Beteiligung an der GWVZO AG erwerben, wenn

- (i) alle bisherigen Aktionäre zustimmen;
- (ii) der Erwerber einen öffentlichen Wasserversorgungsauftrag ausführt;
- (iii) die erwerbende Gemeinde oder Anstalt dieser IKV beitrifft, wobei der Beitritt erst mit dem Erwerb von Aktien der GWVZO AG wirksam wird;
- (iv) der Erwerber dem Aktionärsbindungsvertrag beitrifft;
- (v) der Erwerber mit der GWVZO AG einen Vertrag über den Bezug von Wasser («Leistungsvertrag») abschliesst.

Werden WASSERVERSORGUNGS-GENOSSENSCHAFTEN aufgelöst und übertragen diese im Rahmen ihrer Auflösung ihre Aktien an der GWVZO AG und die damit verbundenen Rechte und Pflichten an einen Rechtsnachfolger oder einen Dritten mit öffentlichem Wasserversorgungsauftrag, oder überträgt eine politische Gemeinde ihren öffentlichen Wasserversorgungsauftrag an einen Dritten, so tritt die übernehmende politische Gemeinde respektive der übernehmende Dritte an deren Stelle als Aktionär der GWVZO AG. Die übernehmende politische Gemeinde oder Anstalt muss dieser IKV beitreten.

5. Beteiligungsverhältnisse

5.1 Die Parteien erbringen das Kapital im Verhältnis ihres Aktienbesitzes durch Einbringung von flüssigen Mitteln bei der Gründung der Aktiengesellschaft und in einer anschliessenden Kapitalerhöhung durch Übertragung der bestehenden Anlagen der einfachen Gesellschaft GWVZO, die im Gesamteigentum der Gesellschafter stehen, und zwar gemäss ihrer Beteiligung an der einfachen Gesellschaft. Die Beteiligung der Gesellschafter an der einfachen Gesellschaft entspricht dabei ihren Optionen (Wasserbezugsrechte in Kubikmetern pro Tag) in der einfachen Gesellschaft im Zeitpunkt der Gründung der GWVZO AG. Es wird davon Vorwerk genommen, dass die übrigen Gesellschafter der einfachen Gesellschaft GWVZO (Wasserversorgungsgenossenschaften) sich analog an der Gründung und Kapitalerhöhung beteiligen.

Das Aktienkapital in der Höhe von CHF 974'000 nach Kapitalerhöhung wird zu 12.5% durch flüssigen Mittel und zu 87.5% durch Einbringung von Anlagen und Einrichtungen

liberiert. Die Anlagebewertung wird auf Basis der historischen Anschaffungswerte mit den Branchenstandards (SVGW Fachverband für Wasser, Gas und Wärme) für die Abschreibungen ermittelt.

Die Anlagen welche von den Parteien und den übrigen Gesellschaftern in die GWVZO AG eingebracht werden, sind im Anhang 5.1 Anlagen der GWVZO (Stand per 31.12.2024) aufgeführt.

Der Wert der einzubringenden Anlagen und Einrichtungen beträgt per 1. Januar 2024 CHF 24.8 Mio. Die Einbringung erfolgt mit Wirkung und zum Wert per 31. Dezember 2024, welcher sich aufgrund von Investitionen und Abschreibungen noch verändern kann. In dem Umfang, in welchem die eingebrachten Anlagen und Einrichtungen einen höheren Wert aufweisen als das durch sie liberierte Aktienkapital von CHF 852'250.00, wird dieser der gesetzlichen Kapitalreserve der GWVZO AG gutgeschrieben.

5.2 Die PARTEIEN sowie die WASSERVERSORGUNGS-GENOSSENSCHAFTEN sind nach der Kapitalerhöhung somit wie folgt an der GWVZO AG beteiligt:

Aktionär	Beteiligungsquote	Anteil Aktienkapital in CHF	Anzahl Aktien
Wasserversorgungs-Genossenschaft Bertschikon	0.41%	4'000	200
Politische Gemeinde Bubikon	3.80%	37'000	1'850
Politische Gemeinde Dürnten	5.75%	56'000	2'800
Wasserversorgungs-Genossenschaft Grüningen	3.59%	35'000	1'750
Wasserversorgungs-Genossenschaft Grüt und Gossau	6.37%	62'000	3'100
Wasserversorgungs-Genossenschaft Hadlikon	1.03%	10'000	500
Politische Gemeinde Hinwil	12.32%	120'000	6'000
Politische Gemeinde Hombrechtikon	8.01%	78'000	3'900
Politische Gemeinde Mönchaltorf	4.72%	46'000	2'300
Gemeindewerke Pfäffikon ZH	8.21%	80'000	4'000
Genossenschaft Wasserversorgung Rapperswil-Jona	13.14%	128'000	6'400

Politische Gemeinde Rüti ZH	10.27%	100'000	5'000
Politische Gemeinde Wald ZH	5.13%	50'000	2'500
Politische Gemeinde Wetzikon	17.26%	168'000	8'400
Total	100%	CHF 974'000	48'700

(Nennwert der Aktien CHF 20.00)

5.3 Die Beteiligungsquoten der PARTEIEN und der weiteren Aktionäre gemäss Ziff. 4.2 am Aktienkapital der GWVZO AG soll deren Optionsquote gemäss den bestehenden Leistungsverträgen entsprechen. Dazu überprüft die GWVZO AG diese jährlich, jeweils am Ende ihres Geschäftsjahres, und die PARTEIEN und weiteren Aktionäre passen ihre Beteiligungsquote soweit notwendig an die geänderten Optionsquoten gemäss ihrem Leistungsvertrag an. Zu diesem Zweck verpflichten sich die PARTEIEN (vgl. Ziff. 6 unten), gemäss dem Vorschlag der GWVZO AG Aktien der GWVZO AG zum inneren Wert zu kaufen bzw. zu verkaufen. In den betroffenen PARTEIEN sind die Vorstände für die Änderung ihrer Optionsquote im Leistungsvertrag sowie die Anpassung der Beteiligung an der GWVZO AG zuständig.

5.4 Der innere Wert setzt sich zusammen aus dem aktuellen Anlagewert (true and fair view) plus liquide Mittel. Die Bestimmung des inneren Wertes der Aktien erfolgt auf Kosten der GWVZO AG durch deren Revisionsstelle. Die Bewertung durch die Revisionsstelle ist im Sinne eines Schiedsgutachtens und unter Ausschluss des Weiterzugs, d.h. eines Rechtsmittels, verbindlich.

6. Aktionärbindungsvertrag

6.1 Die PARTEIEN und die an der GWVZO AG beteiligten WASSERVERSORGUNGS-GENOSSENSCHAFTEN schliessen einen Aktionärbindungsvertrag (ABV) ab.

6.2 Der ABV enthält insbesondere Regelungen zu:

- a) Gleichbehandlung der Aktionäre durch die GWVZO AG;
- b) Aktionärsstruktur (vgl. Ziff. 0 vorstehend);
- c) Aufnahme weiterer Aktionäre;
- d) Besetzung und Beschlussfassung des Verwaltungsrates;
- e) Veräusserungsbeschränkungen (Veräusserungsverbot/Kaufrechte der übrigen Aktionäre);
- f) Aktionärsrechte und -pflichten im Zusammenhang mit Wasserbelieferung (Unterstützungspflichten, Abschluss von Leistungsverträgen, Erhaltung der eigenen

Netzanschlussanlagen, Nutzung von Mess- und Steuerungsanlagen; Übertragung von Werkteilen eigener Anlagen an GWVZO AG bei baulichen und betrieblichen Bedürfnissen; Regelung betr. Subbezüger);

g) Stimmbindung bei Kapitalerhöhung.

Gemeinden und Anstalten, welche Aktionäre der GWVZO AG werden und dazu dieser IKV beitreten, sind verpflichtet, auf dasselbe Datum dem ABV beizutreten.

7. Finanzierung und Kostenverteilung

7.1 Die GWVZO AG finanziert sich durch Einnahmen aus von ihr erbrachten Leistungen, insbesondere aus Wasserlieferungen. Dabei setzt sich der von der GWVZO AG in Rechnung gestellte Wasserpreis zusammen aus einem Leistungspreis, der auf den fixen Kosten basiert, und einem Arbeitspreis auf der Grundlage der variablen Kosten. Zudem kann sich die GWVZO AG durch die Erweiterung der Eigenkapitalbasis und durch Fremdkapital finanzieren. Eine Aktienkapitalerhöhung bedingt, dass die sich daraus ergebenden neuen Ausgaben von den je zuständigen Organen der Parteien bewilligt werden. Eine Pflicht der Aktionäre zum Ausgleich eines allfälligen Betriebsdefizits besteht nicht.

7.2 Die GWVZO AG ist nicht gewinnstrebig.

8. Aufsicht

8.1 Die PARTEIEN üben zusammen mit den WASSERVERSORGUNGS-GENOSSENSCHAFTEN als Aktionäre die Aufsicht über die GWVZO AG aus.

8.2 Der Verwaltungsrat der GWVZO AG besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern. Die Auswahl und Wahl der Mitglieder erfolgt nach fachlichen Kriterien und unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Beteiligungsquoten der Aktionäre. Im Einzelnen regeln die Aktionäre die Zusammensetzung des Verwaltungsrates im ABV in der jeweils gültigen Fassung.

8.3 Die Aktionäre nehmen Einfluss über ihre Aktionärsrechte und stimmen ihre Eignerstrategie untereinander ab.

8.4 Die GWVZO AG unterliegt der ordentlichen Revision.

9. Haftung

Die Vorstände der PARTEIEN treffen mit den übrigen Aktionären im ABV eine Regelung, in welchem Verhältnis die Aktionäre für den Fall einer subsidiären Haftung nach der

GWVZO AG im Innenverhältnis haften. Sie orientieren sich dabei am Beteiligungsverhältnis.

10. Änderung der IKV

Änderungen dieser IKV erfolgen nach den jeweils gültigen gesetzlichen Regeln.

11. Kündigung

- 11.1 Die IKV wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von einer PARTEI jeweils auf das Jahresende gekündigt werden, erstmals auf den 31. Dezember 2027, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten. Die Kündigung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.
- 11.2 Die Kündigung der IKV beinhaltet auch die Kündigung des ABV und die Kündigung des Leistungsvertrages durch die kündigende PARTEI auf dasselbe Datum.

12. Veräusserungsverbot, Kaufrecht und Übergang

- 12.1 Der Verkauf sowie jede andere, auch unentgeltliche, Übertragung von Aktien der GWVZO AG ist untersagt. Vorbehalten bleiben die Fälle, in welchen Verkäufe und Übertragungen in dieser IKV ausdrücklich als zulässig bezeichnet werden.
- 12.2 Kündigt eine PARTEI diese IKV, oder werden die Aktien eines Aktionärs gepfändet oder freihändig verwertet, hat ein Aktionär keinen öffentlichen Wasserversorgungsauftrag mehr, oder bei Konkurs, Eröffnung der Nachlassstundung, Abschluss des Nachlassvertrages über einen Aktionär, erhalten die übrigen Aktionäre ein Kaufrecht an den Aktien dieser PARTEI bzw. dieses Aktionärs. Sie sind aber nicht zum Kauf verpflichtet.

Der Kaufpreis für die betroffenen Aktien entspricht deren proportionalem Anteil am inneren Wert der Gesellschaft. Einzelheiten regeln die PARTEIEN und die weiteren Aktionäre im Aktionärbindungsvertrag.

- 12.3 In den ABV ist folgende Regelung aufzunehmen: Aktien, die nicht erworben werden, überträgt die PARTEI, welche diese IKV gekündigt hat, an die verbleibenden Aktionäre gemäss deren Beteiligung an der GWVZO AG. Für die übertragenen Aktien leistet die übertragende PARTEI eine Gesamtzahlung in der Höhe des 10-fachen des von ihr in den letzten fünf Kalenderjahren durchschnittlich pro Kalenderjahren an die GWVZO AG bezahlten Leistungspreises (vgl. Ziff. 7.1). Die übrigen Aktionäre erhalten einen Anteil an der Gesamtzahlung entsprechend ihrer Beteiligung an der GWVZO AG.

13. Auflösung

Die Auflösung dieser IKV erfolgt aufgrund eines einstimmigen Beschlusses der PARTEIEN. Während der Auflösungsphase gelten die Rechte und Pflichten nach dieser IKV weiter.

14. Verfahren bei Änderung und Auflösung

- 14.1 Wird die Durchführung der Abstimmung über die Vorlage einer Änderung oder die Auflösung dieser IKV von den Vorständen der PARTEIEN mehrheitlich genehmigt, so legen alle PARTEIEN die Vorlage ihrem zuständigen Organ vor. Die GEMEINDEN legen die Vorlage ihren Stimmberechtigten an der Urne vor. Das zuständige Gemeindeorgan gibt eine Abstimmungsempfehlung ab.
- 14.2 Die Urnenabstimmungen finden zum gleichen Zeitpunkt statt. Die Gemeindevorstände der PARTEIEN legen in Absprache mit dem Verwaltungsrat mit Mehrheitsbeschluss den Abstimmungstermin fest.»

15. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung kommt zustande, wenn alle Parteien ihr zustimmen. Sie tritt nach Unterzeichnung durch die PARTEIEN und Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich in Kraft.

Bubikon, den 17.10.2024

Gemeinde Bubikon


Präsident/in


Gemeindeschreiber/in

Dürnten, den 21.10.2024

Gemeinde Dürnten


Präsident/in


Gemeindeschreiber/in

Hinwil, den 14.10.24

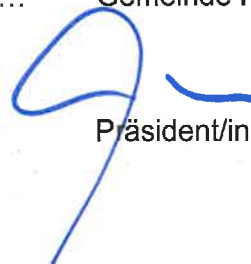
Gemeinde Hinwil


Präsident/in


Gemeindeschreiber/in

Hombrechtikon, den - 9. Okt. 2024

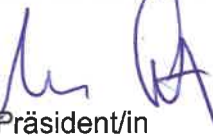
Gemeinde Hombrechtikon


Präsident/in


Gemeindeschreiber/in

Mönchaltorf, den 24.10.2024

Gemeinde Mönchaltorf


Präsident/in


Gemeindeschreiber/in

Rüti, den 25.10.2024

Gemeinde Rüti ZH


Präsident/in


Gemeindeschreiber/in

Wald , den 10.10.24

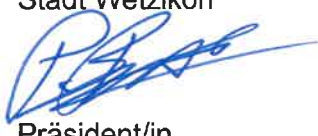
Gemeinde Wald


Präsident/in


Gemeindeschreiber/in

Wetzikon, den 23.10.24

Stadt Wetzikon


Präsident/in


Stadtschreiber/in

Pfäffikon , den 21.10.2024

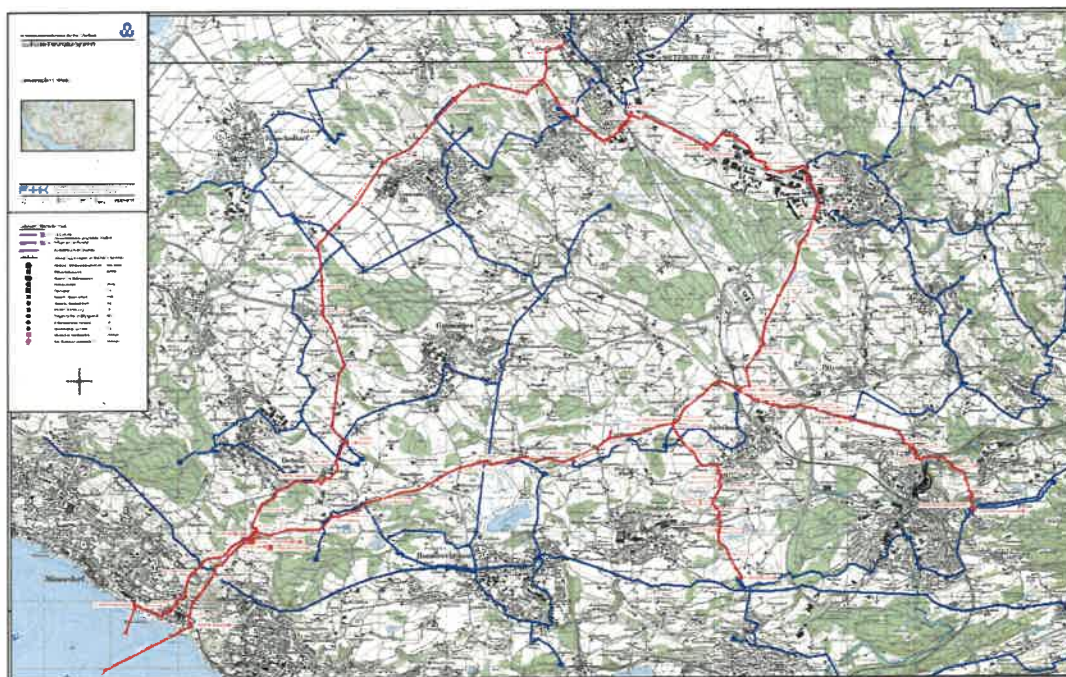
Gemeindewerke Pfäffikon,
Werkkommission


Präsident/in


Sekretär/in

Anhang 5.1: Anlagen der GWVZO (Stand per 31.12.2024)

Die Anlagen, welche sich im Eigentum der GWVZO befinden, sind rot im Übersichtsplan No. 7531-811 aufgeführt (Beilage).



Neben den Leitungen gehören folgende Anlagen oder Teile davon zu den GWVZO:

- Filteranlage Mühlehölzli
- Reservoir Mühlehölzli
- Abgabe- und Kontrollschacht Lieburgerbach
- Abgabe- und Kontrollschacht Holzhausen
- Abgabe- und Kontrollschacht Brand
- Abgabe- und Kontrollschacht Bäumligacher
- Kontrollschacht Medikon
- Pumpwerk Medikon
- Pumpwerk Schöneich
- Kontrollschacht Bossikon
- Pumpwerk Bossikon
- Pumpwerk Hinterbühl
- Kontrollschacht Tafleten
- Abgabe- und Kontrollschacht Feldhof
- Pumpwerk Laufenbach
- Reservoir Laufenbach
- Abgabe- und Kontrollschacht Sennschür
- Reservoir Rüteli
- Abgabe- und Kontrollschacht Neuacher
- Abgabe- und Kontrollschacht Hueb
- Abgabe- und kontrollschacht Uetzikon
- Rohwasserpumpwerk Männedorf
- Rohwasserpumpwerk Sonnenfeld, Stäfa
- Reservoir Wannenmösli

Soweit die Anlagen nicht zu 100% den GWVZO gehören, sind die Eigentumsgrenzen exakt in den jeweiligen Plandokumenten eingezeichnet.